



## Antrag auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern für ausländische Lizenzgebühren Fälligkeiten 2020

Gemeinde: \_\_\_\_\_  
 Register-Nr.: \_\_\_\_\_  
 Wohnsitz (Sitz) und evtl. Gründungsdatum:  
 am 1.1.2020 \_\_\_\_\_  
 am 31.12.2020 \_\_\_\_\_

Name / Firma: \_\_\_\_\_  
 Vorname: \_\_\_\_\_  
 Adresse: \_\_\_\_\_  
 Wohnort / Sitz: \_\_\_\_\_

**Lizenzgebühren**, für die eine Anrechnung ausländischer Quellensteuern verlangt wird:

Bezeichnung der Lizenzgebühren	Staat	Verbuchter Ertrag 2020 oder 2019/2020 Fr.	Bruttoertrag 2020 oder 2019/2020 Fr.	Nicht rückforderbare ausländische Steuer		Frage 2 (Rückseite)
				%	Fr.	
Schuldner						
1	2	3	4	5	6	7
Rückerstattungen von Steuern auf Lizenzgebühren aus oben aufgeführten Staaten stammend	—		—	—	—	—
<b>Total: Verbuchter Ertrag</b>						
<b>Total: Bruttoertrag</b> (Antragsteller, die kein zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichtetes Unternehmen betreiben, haben den Bruttoertrag in die Steuererklärung zu übertragen)						
<b>Total: Nicht rückforderbare ausländische Steuern</b>						

Entscheid und Buchungsanweisung (leer lassen)		Geprüft am	Eröffnet am	Gebucht am	Überwiesen am
Anrechnung bewilligt für	Bund Fr.				
Fr.	Kanton und Gemeinde Fr.				

Bitte Rückseite ausfüllen

## DA-3 Besteuerung in der Schweiz

ja                      nein  
(zutreffendes Feld ankreuzen)

1. Unterliegen Sie für das Jahr 2020 an Ihrem Wohnsitz (Sitz)
  - der direkten Bundessteuer vom Einkommen oder Reinertrag?
  - den Steuern des Kantons und der Gemeinde vom Reineinkommen oder vom Reinertrag?
2. Unterliegen alle umstehend aufgeführten Lizenzgebühren den Steuern vom Reineinkommen oder Reinertrag?  
Wenn nein, so sind die Lizenzgebühren, die nur der direkten Bundessteuer unterliegen, in Kolonne 7 (auf der Vorderseite) besonders zu bezeichnen.

### 3.a. Natürliche Personen

Satzbestimmendes Einkommen für das Steuerjahr 2020 gemäss Steuererklärung:

- direkte Bundessteuer Fr. \_\_\_\_\_
- Kantons- und Gemeindesteuer Fr. \_\_\_\_\_

### 3.b. Aktiengesellschaften, Kommandit-AG, GmbH, Genossenschaften, Betriebsstätten (CH) ausl. Unternehmen, Vereine und Stiftungen

Satzbestimmender Reingewinn für das Steuerjahr 2020 gemäss Steuererklärung:

- direkte Bundessteuer Fr. \_\_\_\_\_
- Kantons- und Gemeindesteuer Fr. \_\_\_\_\_

### 3.c. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

Gesamtbetrag des massgebenden Einkommens aller Teilhaber aus der Gesellschaft gemäss Ziffer 8 des Formulars 10 für die direkte Bundessteuer <Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften> für 2020 oder 2019/20:

Fr. \_\_\_\_\_

Der Betrag der Anrechnung, falls er nicht oder nicht voll verrechnet wird, ist wie folgt zu vergüten:

auf mein Postkonto Nr.

auf Bankkonto / IBAN

bei

Postkonto Nr. der Bank

## Erklärung des Antragstellers

Der Antragsteller bestätigt die Richtigkeit der in diesem Antrag (Vor- und Rückseite) gemachten Angaben.

Er erklärt ferner (kann von Personen gestrichen werden, die kein zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichtetes Unternehmen betreiben):

- dass die umstehend angegebenen Lizenzgebühren mit dem Nettobetrag zuzüglich Steuerrückerstattungen und Betrag der Anrechnung als Ertrag verbucht werden.

Ort und Datum

Unterschrift

## Erläuterungen

1. Dieses Formular DA-3 dient als Antrag auf Anrechnung für die im **Jahre 2020 fällig** gewordenen Lizenzgebühren.
2. Der Berechtigte hat den Antrag in dem Kanton einzureichen, in dem er am **31. Dezember 2020** seinen Wohnsitz hatte (natürliche Personen), resp. am **Ende der Steuerperiode 2020** seinen Sitz hatte (juristische Personen).
3. Für Dividenden und Zinsen ist Formular **DA-1** oder **DA-2** zu verwenden.
4. In diesem Antrag sind nur Lizenzgebühren aus Ägypten (EG), Albanien (AL), Algerien (DZ), Argentinien (AR), Armenien (AM), Aserbaidschan (AZ), Australien (AU), Bangladesch (BD), Belarus (BY), Chile (CL), China (CN), Ecuador (EC), Elfenbeinküste (CI), Frankreich (FR), Ghana (GH), Griechenland (GR), Hongkong (HK), Indien (IN), Indonesien (ID), Iran (IR), Island (IS), Israel (IL), Italien (IT), Jamaika (JM), Kanada (CA), Kasachstan (KZ), Kirgisistan (KG), Kolumbien (CO), Korea (Süd) (KR), Lettland (LV), Litauen (LT), Malaysia (MY), Marokko (MA), Mexiko (MX), Neuseeland (NZ), Oman (OM), Pakistan (PK), Peru (PE), Philippinen (PH), Polen (PL), Portugal (PT), Sambia (ZM), Singapur (SG), Slowakei (SK), Slowenien (SI), Spanien (ES), Sri Lanka (LK), Tadschikistan (TJ), Taiwan (chinesisches Tapei) (TW), Thailand (TH), Trinidad und Tobago (TT), Tschechien (CZ), Tunesien (TN), Türkei (TR), Turkmenistan (TM), Ukraine (UA), Usbekistan (UZ), Venezuela (VE) und Vietnam (VN) anzugeben, die im Quellenstaat einer begrenzten Steuer unterworfen bleiben.  
Die **Kolonne 3** (Vorderseite) ist nur von zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichteten Unternehmen auszufüllen.  
In **Kolonne 7** sind Lizenzgebühren, die nur der direkten Bundessteuer unterliegen, mit **DB** zu bezeichnen.
5. Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern (Kol. 6) insgesamt den Betrag von **100 Franken** nicht übersteigen, so wird keine Anrechnung gewährt. In diesem Fall sind die Erträge zu dem um die nicht rückforderbare ausländische Steuer gekürzten Betrag im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis aufzuführen. Desgleichen sind Dividenden und Zinsen, die überhaupt keiner Steuer im Quellenstaat unterliegen oder für die die vollständige Rückerstattung verlangt werden kann, nicht hier, sondern im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis anzugeben.

Legen Sie dem Antrag die Bankbelege bei.